

## **Satzung des Heimatvereins Rheinsberger Seenkette e. V.**

### **§1**

Der Heimatverein Rheinsberger Seenkette e. V. mit Sitz in 16831 Rheinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung und Betreuung der Bürger über Verhaltensweisen zum Naturschutz im Landschaftsschutzgebiet der Rheinsberger Seenkette,
- Unterstützung von künstlerischen Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen des Rheinsberger Gebietes,
- Betreuung und Pflege heimatlicher Gegebenheiten sowie regionalspezifischer Besonderheiten und Einrichtungen, Erarbeitung heimatkundlicher Informationsmöglichkeiten in Wort und Darstellung

### **§2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§5**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

### **§6**

Mitglieder können werden:

- natürliche volljährige Personen,
- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Durch den Aufnahmevertrag verpflichtet sich das Mitglied zur Befolgung dieser Satzung.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

## **§7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes,
- bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt

## **§8**

Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

## **§9**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## **§10**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

## **§11**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Befugnisse nur ausüben, wenn sich der Vorsitzende für verhindert erklärt oder verhindert ist. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Durch die Jahreshauptversammlung wird der Vorstand auf drei Jahre gewählt. Zulässig ist die Wiederwahl. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die einfache Mehrheit erreicht wird. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

Der Vorsitzende wird durch den Vorstand gewählt. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über die Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer
- Beschlüsse,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Gesamthaushaltes Mehrausgaben durch deckungsgleiche Heranziehung von Mehreinnahmen oder durch Kürzung anderer Ausgabemittel zu bewilligen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins nach parlamentarischen Regeln, ohne im allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein.

## **§12**

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern (ohne Vorstandsmitglieder). Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Im Beirat haben die Vorstandsmitglieder Sitz und Stimme. Der Vorsitzende des Vereins nimmt an den Sitzungen teil. Es ist die Aufgabe des Beirates, die Zusammenarbeit des Vereins mit allen Personen, Firmen und sonstigen Körperschaften, die sich der Förderung des Zwecks des Vereins angenommen haben, herzustellen und zu pflegen, den Vorstand zu beraten und die Aufgaben zu erledigen, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

## **§13**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit ein. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§14**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§15**

Der Vorstand kann für die laufenden Arbeiten einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegt.

Seine Befugnisse gemäß § 6 und § 7 kann der Vorstand auf den Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und an der Mitgliederversammlung teil.

Zur besseren Durchsetzung der Vereinsaufgaben kann der Verein Informationsbüros einrichten und personell besetzen. Weiteres ist in einer Geschäftsordnung und Dienstanweisung zu regeln.

### **§16**

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Von der Mitgliederversammlung wird die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

### **§17**

Die Rechnungen und der Jahresabschluss werden durch einen Rechnungsprüfungsausschuss des Vereins geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

### **§18**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **§19**

Gemäß der gemeinnützigen Maßnahmen können Rückstellungen gebildet werden.

### **§20**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in ihrer Urschrift am 01.02.1991 unter dem AZ VR 133, in Änderungen am 11.05.1995, 25.11.1997, 13.10.2000 und 23.05.2013 unter dem gleichen AZ in das Vereinsregister eingetragen.

## **Beitragsordnung des Heimatvereins Rheinsberger Seenkette e.V.**

Höhe der Beiträge

Es sind folgende Mindestbeiträge pro Jahr zu entrichten:

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| • Privatpersonen                  | 16,00 €                 |
| • Vereine und Verbände            | 16,00 €                 |
| • Firmen, Gaststätten, etc.       | 26,00 €                 |
| • Hotels pro Bett und Jahr 0,65 € | mindestens aber 26,00 € |
| • Kommunen pro Einwohner          | 2,60 €                  |